



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert zum Thema

Zensus 2011

Seite 1/4
München, 14.04.2011

Zum Stichtag 9. Mai 2011 ist es wieder soweit: Das Volk wird gezählt.

Anders als vor rund 24 Jahren in der ehemaligen Bundesrepublik bzw. rund 30 Jahren in der ehemaligen DDR wird es jedoch **keine Totalerhebung** durch Befragung jedes einzelnen Bürgers, **sondern einen sogenannten „registergestützten Zensus“** geben.

Registergestützter Zensus, was ist das?

Bei diesem neuartigen Verfahren werden die notwendigen **Basisinformationen** zunächst den **bei der Verwaltung vorhandenen Registern entnommen**. Das sind die bei den Kommunen geführten Melderegister, die bei der Bundesagentur für Arbeit vorhandenen Datensätze der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Erwerbstätigen und die bei den öffentlichen Dienstherren vorgehaltenen Datensätze der dortigen Bediensteten.

Ergänzt werden diese Daten durch eine **schriftliche Befragung aller Gebäude- und Wohnungseigentümer**, durch **Erhebungen in Sonderbereichen** (Heime und Anstalten) und vor allem durch eine **Stichprobenbefragung von etwas weniger als 10 % aller Haushalte**. Die Befragungen sollen einschließlich aller Rückfragen bis zum April 2012 abgeschlossen sein.

Der Zensus 2011 soll nicht nur die für die politischen Entscheidungen auf allen staatlichen Ebenen notwendigen **statistischen Planungsgrundlagen** bereitstellen, sondern auch die **amtlichen Einwohnerzahlen** von Bund, Ländern und Kommunen aktuell feststellen. Diese haben beispielsweise herausragende Bedeutung für die Wahlen, nicht zuletzt aber auch im Rahmen des Finanzausgleichs.



14.04.2011 – Seite 2/4

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert

Muss ich Auskunft geben?

Soweit Sie etwa **Gebäude- oder Wohnungseigentümer** sind, in einem **Sonderbereich** wohnen oder für die **Haushaltebefragung** ausgewählt werden, hat der Bundesgesetzgeber im Zensusgesetz 2011 eine Auskunftspflicht angeordnet. Die **Auskunftspflicht** bei allen Befragungen soll die Qualität der erhobenen Daten sicherstellen.

Im Rahmen der Haushaltebefragung ist allerdings die **Angabe des Bekenntnisses zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung freiwillig**, soweit es sich nicht um die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft handelt. Freiwillig ist danach beispielsweise die Angabe der Zugehörigkeit zu einer islamischen Glaubensrichtung. Auf die Freiwilligkeit wird im Zensusfragebogen ausdrücklich hingewiesen.

Welche Angaben muss ich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten machen?

Bei den Haushaltebefragungen und bei den Erhebungen in Sonderbereichen werden **Erhebungsbeauftragte** eingesetzt.

Gegenüber dem Erhebungsbeauftragten müssen die Auskunftspflichtigen **lediglich Name, Anschrift und Geburtsdatum sowie Geschlecht und Anzahl der Personen im Haushalt** angeben.

Die **weiteren Auskünfte** können die Auskunftspflichtigen **mündlich** gegenüber dem Erhebungsbeauftragten, **schriftlich oder elektronisch** erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist der ausgefüllte Fragebogen im Original bei der Erhebungsstelle – ggf. ausreichend frankiert per Post – abzugeben. Die elektronische Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich mittels eines speziellen Web-Servers, der über das Zensusportal www.zensus2011.de erreichbar ist; hierzu sind die Fragebogennummer und der zugehörige Aktivierungscode einzugeben, die beide auf der ersten Seite des Zensusfragebogens zu finden sind.



14.04.2011 – Seite 3/4

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert

Was geschieht, wenn ich die Auskunft verweigere?

Wer eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig, absichtlich unleserlich oder nicht rechtzeitig erteilt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit** und kann mit einem **Zwangsgeld** belegt werden. Durch die Zahlung des angesetzten Zwangsgeldes erlischt allerdings die gesetzliche Auskunftspflicht nicht. Ein Zwangsgeld kann mehrfach erhoben werden.

Bestehen datenschutzrechtliche Bedenken gegen den Zensus 2011?

Das **Bundesverfassungsgericht** hat Ende 2010 mehrere gegen das Zensusgesetz 2011 gerichtete Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Das Zensusgesetz 2011 wurde damit **nicht für verfassungswidrig** erklärt.

Datenschutzrechtlich von entscheidender Bedeutung wird es beim Zensus 2011 sein, die **ausschließliche Verwendung der gewonnenen Daten für statistische Zwecke** sicherzustellen – dies war bereits eine der Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts in seinem „Volkszählungsurteil“ aus dem Jahr 1983. Die persönlichen Angaben der Befragten müssen streng geheim gehalten werden (**Statistikgeheimnis**); sie dürfen weder an Privatunternehmen noch an Verwaltungsbehörden weitergegeben werden (**Rückspielverbot**). Die mit der Durchführung des Zensus 2011 betrauten Stellen haben insbesondere die hierzu notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Die **Datenschutzbeauftragten** des Bundes und der Länder werden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Zensus 2011 **überwachen**.



14.04.2011 – Seite 4/4

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert

Wo finde ich weitere Informationen zum Zensus 2011?

Der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** hält auf seiner Homepage www.bfdi.bund.de unter *Datenschutz/Schwerpunkte/Volkszählung* Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Zensus 2011 vor. Die **Statistischen Ämter des Bundes und der Länder** stellen in ihrem Zensusportal www.zensus2011.de umfangreiche und detaillierte Informationen zur Volkszählung 2011 bereit. Bayernspezifische Auskünfte zum Zensus 2011 erteilt das **Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung** unter www.statistik.bayern.de/zensus.

Darüber hinaus steht der **Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz** für Anfragen von bayerischen Bürgerinnen und Bürgern selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dr. Thomas Petri

Abdruck honorarfrei unter Quellenangabe, Belegexemplar erbeten